



Das Erweiterte Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. November 2024 folgende Richtlinie beschlossen:

Compliance-Richtlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Reservistenverbandes

Präambel

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (nachfolgend Reservistenverband) organisiert als besonders beauftragter Träger die beorderungsunabhängige freiwillige Reservistenarbeit.

Seine Aufgaben nimmt der Reservistenverband auf der Grundlage der geltenden Gesetze, der Satzung sowie der Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit wahr. Die Einhaltung dieser Regeln („Compliance“) ist die Basis für eine erfolgreiche Arbeit.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollen verantwortungsbewusst im Interesse der Allgemeinheit – Reservisten und Gesellschaft – handeln und sich ihrer Vorbildfunktion für diejenigen bewusst sein, von denen sie mit dem Mandat betraut wurden.

I. Grundsätze

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Regelungen der geltenden Vorschriften des Reservistenverbandes zu beachten sowie die Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit einzuhalten.
- (2) Eine uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Ausübung des Mandates ist eine der wesentlichen Grundlagen des Handelns der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Reservistenverbandes.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollen ein Mandat nur dann übernehmen, wenn sie zeitlich in der Lage sind, das Mandat auch auszuführen.
- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben Einladungen zu Sitzungen von Gremien zu beachten und unverzüglich dem Einladenden mitzuteilen, wenn sie verhindert sind.
- (5) Objektivität und Integrität der Mandatsausübung dürfen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass materielle und/oder immaterielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht (Vorteile), angenommen werden. Bereits der Anschein zur Bereitschaft persönliche Vorteile anzunehmen muss vermieden werden.
- (6) Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit ihrer Mandatsausübung Zuwendungen für sich oder Dritte anzunehmen. Unter Zuwendungen sind Vorteile wirtschaftlicher oder



nichtwirtschaftlicher Art, gewährt durch Dritte, zu verstehen, auf die ein rechtlicher Anspruch nicht besteht.

II. Sicherstellung der Unabhängigkeit von Entscheidungen durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet bei auftretenden Interessenkonflikten, dies ihrem ebengerechten Erweiterten Vorstand unmittelbar zu melden, soweit diese die Ausübung des Mandates beeinflussen können.
- (2) Wird eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger von Dritter Seite unter Bezug auf eine zu treffende Entscheidung zum Zwecke der Beeinflussung angesprochen, hat er dies dem zur Entscheidung berufenen Gremium vor der Entscheidung offenzulegen und eine mögliche Befangenheit darzulegen.
- (3) Wirken Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Angelegenheiten mit, an welchen sie selbst, ihr Ehegatte oder nichtehelicher Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter ein unmittelbares Interesse haben, müssen sie diese Verbindung offenlegen und dürfen an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken. Dies insbesondere dann, wenn Entscheidungen mit finanziellen Folgen getroffen werden, die unmittelbar einen Vor- und Nachteil für laufende vertragliche Beziehungen zwischen Mandatsträgerin bzw. Mandatsträger und Verband zur Folge haben
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Gremium des Reservistenverbandes darf nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, aufgrund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, dass sie in den Gremien des Reservistenverbandes die Interessen des Vertragspartners vertreten werden.

III. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

- (1) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Compliance-Richtlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Reservistenverbandes (im Folgenden Compliance-Richtlinie) soll sich jeder an die Ombudsperson Compliance des Reservistenverbandes wenden können.
- (2) Gravierende Verstöße gegen die Vorgaben von II., insbesondere die Annahme von Vorteilen in Ausübung eines Mandats stellen eine Verletzung ehrenamtlicher Pflichten dar und können insbesondere auch vereinsrechtliche Folgen nach sich ziehen.



- (3) Die Ombudsperson Compliance berichtet dazu jährlich im Erweiterten Präsidium.

IV. In-Kraft-Treten

Die Compliance-Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Ombudsperson Compliance des Reservistenverbandes (III.)

Die Ombudsperson Compliance steht als Ansprechpartner zur Verfügung und hört in den ihm zur Kenntnis gebrachten Sachverhalten an und klärt auf. Er berichtet dem Erweiterten Präsidium mindestens einmal im Jahr über die ihm anvertrauten Vorgänge sowie die von ihr ergriffenen Maßnahmen, wobei er ein jederzeitiges Vortragsrecht beim Erweiterten Präsidium hat.

Eine aktive Überwachung der Einhaltung der Compliance-Regeln und der sich daraus ergebenden Pflichten erfolgt nicht durch die Ombudsperson.

Ergänzend zu Punkt III. „Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung“ der Compliance-Richtlinie wird zur Ombudsperson Compliance folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

1. Qualifikation

Als Ombudsperson Compliance kommt in Frage wer

- Verbandsmitglied ist,
- weder hauptamtlich beim Reservistenverband angestellt ist noch derzeit ein Mandat auf Bundes- oder Landesebene wahrnimmt,
- in der Regel langjährige Erfahrung im Compliance- Bereich und die notwendige Integrität hat und
- unabhängig ist.

2. Bestellung der Ombudsperson Compliance

- Die Ombudsperson Compliance wird vom Präsidium vorgeschlagen und gemäß Art. 9 Abs. 6 Satzung vom Erweiterten Präsidium in seiner konstituierenden Sitzung übergangsweise bis zur Anpassung der Satzung durch die Bundesdelegiertenversammlung, wonach der Ombudsmann dann durch die Bundesdelegiertenversammlung gewählt wird, berufen. Dabei kann das Präsidium auch auf Vorschläge aus den Untergliederungen zurückgreifen.
- Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode einer Bundesdelegiertenversammlung.



3. Aufgaben der Ombudsperson Compliance

- Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie Verbandsmitglieder bei Fragen zur Compliance im Zusammenhang mit der Compliance-Richtlinie.
- Entgegennahme und Prüfung von Verdachtsmeldungen, sofern erforderlich in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung und/oder Justiziar.
- Weitergabe des Sachverhaltes eines Verdachtsfalles an die verantwortliche Stelle.
- Sicherstellung der Vertraulichkeit hinsichtlich des Anzeigerstatters eines Verdachtsfalles.
- Vortragsrecht in allen Compliance-Angelegenheiten im Erweiterten Präsidium, jährlicher Bericht im Erweiterten Präsidiums über festgestellte Vorfälle.

4. Beschwerdewege

Jedes Verbandsmitglied und Mitarbeitende können sich an die Ombudsperson Compliance des Reservistenverbandes schriftlich an die E-Mailadresse compliance@reservistenverband.de oder mündlich wenden.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende, vom Erweiterten Präsidium des Reservistenverbandes am 9. November 2024 beschlossene Compliance-Richtlinie samt der Ausführungsbestimmung zur Ombudsperson Compliance des Reservistenverbandes werden hiermit ausgefertigt und in der Dezemberausgabe des Magazins Loyal im Verbandsteil verkündet.

Berlin, den 14. November 2024

Prof. Dr. Patrick Sensburg
Oberst d.R.
Präsident

Cordula Hedenkamp
Leutnant d.R.
Vizepräsidentin
Verbandsorganisation und Weiterentwicklung